

worden war; der persönliche Eindruck von der Farb-
tönung ist dafür nicht entscheidend. Das Gericht hat
aber dann eine Augenscheinseinnahme durchzuführen,
wenn es durch unmittelbare eigene Wahrnehmungen
die Beschaffenheit oder den Zustand von Sachen oder
Vorgängen feststellen kann und das durch andere Be-
weismittel nicht möglich ist. Eine Besichtigung dient
aber nicht der Sachaufklärung, wenn das Gericht dabei
nicht aus eigener Sachkenntnis Feststellungen treffen
kann, sondern nur auf gutachtliche Äußerungen ange-
wiesen ist⁶.

Zur Schätzung des Mehrerlöses

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufklärung
und Feststellung, in welchem Umfang Preisverstöße
schuldhaft begangen wurden, steht die Frage, ob es
zulässig ist, die Höhe der Preisüberschreitungen zu
schätzen. Diese Höhe ist wiederum maßgebend für die
Feststellung der Höhe des erzielten Mehrerlöses (viel-
fach identisch damit) und für den Umfang der durch
die Preisverstöße bewirkten Schädigung des gesell-
schaftlichen, privaten oder persönlichen Eigentums.

Dieses Problem ergibt sich insbesondere in den Fällen,
in denen durch Nachkalkulationen Preisüberschreitungen
zwar festgestellt, aber nicht genau berechnet werden
können, weil Preisnachweise fehlen oder nicht
verwertbar sind.

Gegen derartige Schätzungen bestehen grundsätzlich
keine Bedenken; gemäß § 4 Abs. 3 PrStrVO ist hin-
sichtlich des Mehrerlöses die Schätzung ausdrücklich
zulässig. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall die
Feststellung, daß und welche Preisverstöße schuldhaft
begangen wurden. Außerdem darf Grundlage der Schät-
zung nicht eine von subjektiven Erwägungen bestimmte
Annahme von Wahrscheinlichkeitswerten sein. Eine
Schätzung muß sich auf exakt festgestellte objektive
Kriterien stützen und dadurch hinsichtlich ihrer Rich-
tigkeit den gleichen Sicherheitsgrad aufweisen wie
jeder andere Beweis⁷.

Diese Voraussetzungen waren beispielsweise in einem
Fall schuldhaft begangener Preisverstöße bei der Ver-
legung und Reinigung von Rohrleitungen gegeben. Die
Schätzung gründete sich darauf, daß durch Kontroll-
messungen die Länge und durchschnittliche Tiefe der
Rohrleitungen, der Umfang und die Art der für die
Arbeiten bewegten Massen und auf der Grundlage ver-
gleichbarer Erfahrungswerte der Aufwand an Arbeits-
zeit und Material festgestellt werden konnten.

Die Schätzung ist auch zulässig, wenn zwar nach rich-
tigen Festpreisen abgerechnet wurde, sich der überhöhte
Preis aber z. B. aus unrichtigen Mengen- und Maß-
angaben ergibt.

In dem Strafverfahren gegen L., der mit chemischen
Mitteln Kessel- und Heizungsanlagen gereinigt hatte,
lagen z. B. für die überwiegende Mehrzahl der Preis-
verstöße Rechnungen des Angeklagten vor. In diesen
waren aber nur in ganz wenigen Fällen konkrete Be-
träge für die von ihm gelieferten Materialien angegeben.

Sonstige Unterlagen über eigene Materiallieferungen
und die aufgewendete Arbeitszeit hatte er nicht aufbe-
wahrt. An Hand vergleichbarer Berechnungen eines
anderen Betriebes wurde der durchschnittliche Mehr-
erlös auf 87 bis 89 Prozent der Bruttoeinnahmen ge-
schätzt. Um alle Umstände zugunsten des Angeklagten
zu berücksichtigen, wurde der Mehrerlös auf 85 Prozent
der Bruttoeinnahmen festgesetzt. Gegen diese Schätzung

des Mehrerlöses auf der Grundlage der Rechnungen des
Angeklagten und der exakt kalkulierten Berechnungen
des anderen Betriebes für vergleichbare Arbeiten ist
nichts einzuwenden. Unzulässig war aber eine Schät-
zung, bei der von über 100 Rechnungen für geleistete
Arbeiten nur 12 Rechnungen genau überprüft wurden
und aus ihnen dann der Schluß gezogen wurde, daß in
allen anderen Rechnungen ähnliche Preisverstöße Vor-
gelegen hätten.

Zur Einziehung des Mehrerlöses

Gemäß § 4 PrStrVO hat das Gericht, sofern eine Zu-
widerhandlung gegen bestehende Preisvorschriften und
ein dadurch erzielter Mehrerlös festgestellt wurde, im
Urteil über die Verwendung des Mehrerlöses zu ent-
scheiden. So hat es auszusprechen, ob der Mehrerlös an
den Staatshaushalt abzuführen oder dem Geschädigten,
sofern ein begründeter Antrag vorliegt, zurückzuer-
statten ist. Davon darf das Gericht nur absehen, wenn
der Angeklagte dem Geschädigten den zu Unrecht er-
haltenen Betrag auf Grund eines rechtlich begründeten
Rückforderungsanspruchs zum Zeitpunkt der gericht-
lichen Entscheidung bereits zurückerstattet hatte. Aus
der obligatorischen Pflicht des Gerichts, über die Ver-
wendung des Mehrerlöses zu befinden, folgt, daß dar-
über das Rechtsmittelgericht zu entscheiden hat, wenn
vom erstinstanzlichen Gericht über seine Verwendung
nicht entschieden oder der Mehrerlös auf einer unrich-
tigen Berechnungsgrundlage eingezogen wurde. Diese
Entscheidung ist auch dann zulässig, wenn das Urteil
nur vom Angeklagten oder vom Staatsanwalt zugunsten
des Angeklagten angefochten wurde. Die Einziehung
des Mehrerlöses ist eine zwingend vorgeschriebene
Sicherungsmaßnahme. Die Einziehung des Mehrerlöses
im Rechtsmittelverfahren widerspricht daher nicht dem
Verbot der Straferhöhung gem. § 277 Abs. 1 StPO.

Die Einziehung des Mehrerlöses zugunsten des Staats-
haushaltes richtet sich, sofern ein rechtlich begründeter
Rückforderungsanspruch des Geschädigten nicht vor-
liegt, nur gegen den Täter, der den Mehrerlös erzielt
hat⁸. Dem Täter soll durch die Einziehung der materielle
Gewinn aus der strafbaren Handlung entzogen und der
Anreiz genommen werden, sich durch Preismanipula-
tionen zu Lasten Dritter ungerechtfertigt zu bereichern.
Unrichtig war jedoch, daß ein Gericht gegenüber einer
Verkäuferin die Einziehung des Mehrerlöses anordnete,
den sie durch überhöhte Preise erzielt und der Ein-
nahme der Verkaufsstelle zugeführt hatte. Wird der
Mehrerlös durch eine Verkaufskraft zugunsten des Be-
triebes vereinnahmt, so erlangt der Betrieb, wenn auch
ungewollt, an diesem Betrag Eigentum; infolgedessen
kann die Verkaufskraft als Täter des Preisverstoßes
nicht zur Abführung des Mehrerlöses verurteilt werden⁹.

Fehlerhaft ist aber auch, den Mehrerlös von einem am
Strafverfahren nicht beteiligten Bürger oder einem Be-
trieb einzuziehen, auch wenn diesem der Mehrbetrag
unmittelbar zugeflossen ist. In dem zuletzt genannten
Beispiel ist dem Betrieb zwar der durch die Preismani-
pulationen der Verkäuferin erzielte Mehrbetrag zuge-
flossen; dadurch ist der Betrieb aber nicht zum Betei-
ligten des Strafverfahrens geworden, wenn er auch
ungewollt Nutznießer der strafbaren Handlung wurde.
Die Anwendung gerichtlicher Zwangsmaßnahmen gegen
einen am Strafverfahren nicht beteiligten Dritten ist
im Strafrecht der DDR nur in den im Gesetz bestimm-
ten Ausnahmefällen zulässig. Eine solche Bestimmung
enthält die PrStrVO jedoch nicht. Die Einziehung des
Mehrerlöses von einem Dritten innerhalb des gegen

6 So auch OG, Urteil vom 16. April 1964 — 2 Ust 9/64 — (nicht
veröffentlicht).

7 Vgl. OG, Urteile vom 20. März 1964 - 2 Ust 7/64 - NJ 1964
S. 318, und vom 30. Oktober 1964 - 2 Ust 24/64 — (nicht veröf-
fentlicht).

8 Wer Täter ist, hat das Oberste Gericht im Urteil vom 30. No-
vember 1964 — 3 Ust 38/64 - ausgesprochen. Das Urteil ist in
diesem Heft auszugsweise abgedruckt.
9 Vgl. OG, Urteil vom 28. Januar 1964 — 4 Zst 1/64 - NJ 1964
S. 345.